

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 3. Juni 2026 – Nr. 41

Zweite Satzung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Logistikmanagement und Wirtschaftspsychologie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO BLW)

vom 2. Juni 2026

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Logistikmanagement und wirtschaftspsychologie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO BLW)**

vom 2. Juni 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Logistikmanagement und Wirtschaftspsychologie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO BLW) vom 3. September 2024 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2024/Nr. 50), geändert durch Satzung vom 5. Mai 2025 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2025/Nr.11), wird wie folgt geändert:

- 1.) Im **Inhaltsverzeichnis** werden die §§ 4a bis 4c gestrichen. Dafür wird **§ 4 Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung** aufgenommen.
- 2.) Im **gesamten Text** und in den **Anlagen** wird der Begriff Fach oder Wortverbindungen mit dem Ausdruck Fach ersetzt durch die **Formulierung Modul**.
- 3.) Die §§ 4a, 4b und 4c werden gestrichen.
- 4.) Die Überschriften im Inhaltsverzeichnis und im Text der §§ 11, 12 und 13 erhalten die folgende Formulierung:

„§ 11 Bachelorarbeit **mit Kolloquium**
§ 12 Zulassung zur Bachelorarbeit **mit Kolloquium**
§ 13 **Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium**“
- 5.) Der folgende neue § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 6 Wochen gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspsychologie als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Wirtschaft oder Verwaltung nachweisen kann.

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt für den Studiengang Logistikmanagement als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Logistik nachweisen kann.

- (3) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Praktikum nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstituten und in Betrieben mit verwandtschaftlichem Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.
- (4) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass die zusammenhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzeugnis sind die Fehltage und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Der Praktikant hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig erbracht wurde.
- (5) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre soll das Praktikum in einem Industrie- und Handelsunternehmen in einem betriebswirtschaftlich einschlägigen Bereich durchgeführt werden, z.B. in den Bereichen:

- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft,

- Datenverarbeitung/Organisation,
- Fertigungsplanung/Betriebsorganisation,
- Personalwesen,
- Finanz- und Rechnungswesen/Steuern/Wirtschaftsprüfung/Interne Revision/Controlling,
- Marketing,
- Vertrieb/Auftragsbearbeitung.

Im Studiengang Logistikmanagement soll das Praktikum in einem Industrie-, Handels- oder Logistikdienstleistungs-Unternehmen durchgeführt werden, z.B. in den Bereichen:

- Beschaffungslogistik/Einkauf,
- Fertigungsplanung/Arbeits- und Betriebsorganisation,
- Logistik-Datenverarbeitung/ERP-Systeme,
- Lager-, Förder-, Umschlagtechnik,
- Lagermanagement/Lagerverwaltung,
- Distributionslogistik/Transport- oder Speditionsmanagement,
- Import/Export/Zollabwicklung,
- Logistik-Kostenrechnung/Logistik-Controlling.

Im Studiengang Wirtschaftspsychologie soll das Praktikum in einem Industrie-, Handels-, Dienstleistungsunternehmen oder im öffentlichen Dienst in einem betriebswirtschaftlich bzw. wirtschaftspsychologisch einschlägigen Bereich durchgeführt werden, z.B. in den Bereichen:

- Personalmanagement, Human Resources Management, People & Culture
- Organisationsentwicklung, Change Management, Innovationsmanagement, (Inhouse) Consulting
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Nachhaltigkeitsmanagement, Diversitätsmanagement
- Marketing, Markt- und Konsumentenforschung, Vertrieb, Produktmanagement
- Arbeits- und Betriebsorganisation, Fertigungsplanung
- Informationstechnologie, Datenverarbeitung, ERP-Systeme, Controlling, Business Analytics

- (6) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studien-

gang Lehrenden, dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehörenden und Prüfungsberechtigten entsprechend des § 8 Absatz 3 der ATPO delegieren.

- (7) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf das Praktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen in Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 entsprechen. Eine Teilanerkennung ist dabei ab einer Minstdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Das Praktikum kann auch noch im Verlaufe des Studiums nachgewiesen werden und muss spätestens bei der Anmeldung zu Prüfungen ab dem 4. Semester nachgewiesen werden. Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen ab dem vierten Semester gemäß dem Studienverlaufsplan ist der Nachweis eines vollständig absolvierten Praktikums.“
- 6.) § 5 Absatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Einschließlich **Bachelorarbeit mit Kolloquium** sind für Studiengänge ohne Praxissemester 180 Credits und für Studiengänge mit Praxissemester 210 Credits zu erwerben.“
- 7.) § 6 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„Das Studium wird mit der **Bachelorprüfung mit Kolloquium** abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer **Bachelorarbeit mit Kolloquium** besteht.“
- 8.) § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der **Bachelorarbeit mit Kolloquium** informiert werden.“
- 9.) § 6 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur **Bachelorarbeit mit Kolloquium**) soll in der Regel während des sechsten Studiensemesters, bei Studiengängen mit Praxissemester während des siebten Studiensemesters, erfolgen.“
- 10.) § 7a Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„Ferner sind aus der Wahlpflichtmodulgruppe **nach Anlage 2 fünf Prüfungen** in Modulen mit jeweils mindestens 6 Credits abzulegen. Sofern die notwendige Anzahl an 30 Credits an Wahlpflichtmodulen erreicht oder überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits

erworben werden, als Zusatzmodule; § 16 Absatz 4 der ATPO bleibt unberührt.“

11.) **§ 7a** Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss je Prüfling **maximal zwei Module** innerhalb der Wahlpflichtmodulgruppe aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtmodule gemäß § 16 a ATPO zulassen.“

12.) **§ 7b** Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Dabei sind **141 Credits** zu erwerben.“

13.) **§ 7b** Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Ferner sind aus der Wahlpflichtmodulgruppe nach Anlage 2 **vier Prüfungen** mit jeweils mindestens 6 Credits abzulegen. Sofern die notwendige **Anzahl an 24 Credits an Wahlpflichtmodulen** erreicht oder überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 16 Absatz 4 der ATPO bleibt unberührt.“

14.) In **§ 7c Absatz 1 Satz 1** erhält die folgende Formulierung:

„Dabei sind 141 Credits zu erwerben.“

15.) **§ 7 c** Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Ferner sind **vier Prüfungen** mit je mindestens 6 Credits aus den Wahlpflichtmodulen abzulegen. Sofern die notwendige **Anzahl an 24 Credits an Wahlpflichtmodulen** erreicht oder überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 16 Absatz 4 der ATPO bleibt unberührt.“

16.) In **§ 8 Absatz 1** Nr. 1 und **Absatz 4** wird der Verweis auf § 4a - § 4c ersetzt durch **§ 4**.

17.) **§ 8** Absatz 2 Nr 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„1. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 4. Semesters ist ein Leistungsnachweis im Umfang von mindestens 48 Credits erforderlich. Des Weiteren ist **in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Logistikmanagement** der Nachweis des erfolgreichen **Bestehens des Moduls Wirtschaftsmathematik** erforderlich; im Studiengang Wirtschaftspsychologie ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens des Moduls Statistik 1 erforderlich. **Ferner ist das Praktikum nach § 4 nachzuweisen.**

2. Für die Zulassung zu den Prüfungen des 5. und 6. Semesters ist ein Leistungsnachweis im

Umfang von mindestens 78 Credits erforderlich. Des Weiteren **ist in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Logistikmanagement** der Nachweis des erfolgreichen **Bestehens der Module Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik** erforderlich; im Studiengang Wirtschaftspsychologie ist der Nachweis des erfolgreichen **Bestehens der Module Statistik 1 und Wissenschaftliches Arbeiten** erforderlich.“

18.) **§ 8** Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Im Studiengang Wirtschaftspsychologie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul **Wirtschaftspsychologisches Praxisprojekt** der Nachweis von 10 Research Points (Versuchspersonenstunden).“

19.) **§ 9** Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„**Auf Antrag des bzw. der Prüfenden** kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters angeboten werden, der auch auf Wiederholer:innen beschränkt werden kann.“

20.) In **§ 9** Absatz 2 Satz 2 wird die aufzählung hinter dem Wort AirPods um die Formulierung „und Smart Glasses“ erweitert.

21.) **§ 10** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Praxissemester

(1) Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre, Logistikmanagement und Wirtschaftspsychologie können auf Antrag ein Praxissemester absolvieren. Näheres regelt die Praxissemesterordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften.

(2) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

(3) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester gemäß Praxissemesterordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung, oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Bachelorarbeit mit Kolloquium erfolgen.“

22.) **§ 11** erhält die folgende neue Fassung:

„§ 11

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine theoretische Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Den Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit legt der Erstprüfende fest. Der Richtwert beträgt in der Regel nicht weniger als 9.000 Wörter und nicht mehr als 18.000 Wörter.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 10 Wochen. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht digital als ein PDF-Dokument (inkl. der Anhänge) via E-Mail an das Prüfungsamt (mit Prüfenden in cc) einzureichen. Auf Wunsch einer oder eines Prüfenden ist dieser oder diesem ein ausgedrucktes (gebundenes oder geheftetes) Exemplar bereitzustellen.
- (3) Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten und soll binnen vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Das Kolloquium stellt ein Fachgespräch über das Thema der Bachelorarbeit und deren wesentlichen Ergebnissen dar. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 21 ATPO) entsprechende Anwendung.
- (4) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit mit Kolloquium werden 15 Credits erworben. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit entspricht dabei 12 Credits, der Bearbeitungsumfang des Kolloquiums entspricht 3 Credits.“

23.) **§ 12** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Zulassung zur Bachelorarbeit mit Kolloquium

Zur Bachelorarbeit mit Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens 147 Credits aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiengangs erworben hat

2. bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester erbringt.“

24.) § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird gemäß § 30 Abs. 1 ATPO als Einheit bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt der abschließende Prüfungsteil (Bachelorarbeit mit Kolloquium) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Das Kolloquium kann erst stattfinden, wenn
 1. alle studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Studienganges bestanden wurden,
 2. die Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht wurde.

- (3) Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen der jeweiligen Prüfenden gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Person als Prüfer:in bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.“

25.) Die **Anlage 1** erhält die folgende Fassung:

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B)

Anlage 1

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurzzeichen	Summe		Semester/SWS						
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u> ¹⁾										
13636	Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts	BGWR	4	6	4						
14092	Wirtschaftsmathematik	BWMA	4	6	4						
12873	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	BEWL	4	6	4						
14094	Einführung in die Produktionswirtschaft	BEPW	4	6	4						
13486	Einführung in die externe Rechnungslegung	BEER	4	6	4						
13375	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	BEWI	4	6		4					
12383	Wirtschaftsstatistik	BWST	4	6		4					
12414	Marketing	BMKT	4	6		4					
12309	Betriebliche Kosten- und Leistungsrechnung	BBKL	4	6		4					
12356	Mikroökonomie	BMIK	4	6		4					
12097	Business and Commercial English	BBCE	4	6			4				
12080	Data Analytics	BDAT	4	6			4				
12424	Betriebliche Investition und Finanzierung	BBIF	4	6			4				
12690	Einführung in das Controlling	BECT	4	6			4				
13910	Makroökonomie	BMAK	4	6			4				
13984	Personalmanagement	BPMG	4	6				4			
12513	Rechtsformwahl und Besteuerung	BRUB	4	6				4			
13166	Wirtschaftswissenschaftliches Arbeiten	BWWA	4	6				4			
12430	Finanzwirtschaft	BFWS	4	6						4	
12347	Betriebliche Organisationslehre	BBOL	4	6						4	
13321	Seminar zur Betriebswirtschaftslehre	BSBL	4	6						4	
13932	Digital Business Management in der Smart Economy	BMSE	4	6							4
14076	Management in der Praxis	BMPX	2	3							2
	Summe Pflichtmodule/-fächer		90	135	20	20	20	12	12	12	6
	<u>Wahlpflichtmodule/-fächer</u>										
12674	Vertiefung Controlling	BVCT	4	6				4			
13165	Vertiefung externe Rechnungslegung	BVER	4	6				4			
12967	Industrieökonomik	BIOE	4	6				4			
13414	Vertiefung Produktionswirtschaft	BVPW	4	6				4			
12741	Grundzüge der Umsatzsteuer	BGRU	4	6				4			
13239	Planspiel SAP	BSAP	4	6				4			
12812	International Trade	BITR	4	6				4			
15999	Entrepreneurship	BESH	4	6				4			
	N.N. 1*		4	6				4			
13307	Nachhaltigkeitsberichterstattung	BNBE	4	6						4	
13657	Mitarbeiterführung in der Praxis	BMFX	4	6						4	
12963	Dienstleistungsmarketing	BDMT	4	6						4	
12421	International Markets	BIOM	4	6						4	

12962	Einführung in die Wirtschaftsprüfung	BEWP	4	6					4	
13757	Grundzüge der Ertragsteuern	BGRE	4	6					4	
12410	Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeitsmanagement	BWEN	4	6					4	
14996	Vertrieb	BVTB	4	6					4	
	N.N. 2*		4	6					4	
	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer		mind.20	mind .30				8	8	4
16270	Betriebswirtschaftliche Bachelorarbeit mit Kolloquium	BBBK		15						
	Summe SWS		110		20	20	20	20	20	10
	Summe CR			180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

26.) Die **Anlage 2** erhält die folgende neue Fassung:

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Logistikmanagement (L) Anlage 2

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurzzeichen	Summe SWS	CR	Semester/SWS					
					1	2	3	4	5	6
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u> ¹⁾									
14092	Wirtschaftsmathematik	BWMA	4	6	4					
12873	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	BEWL	4	6	4					
12687	Internationale Beschaffungslogistik	BIBS	4	6	4					
14094	Einführung in die Produktionswirtschaft	BEPW	4	6	4					
13486	Einführung in die externe Rechnungslegung	BEER	4	6	4					
13375	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	BEWI	4	6		4				
12383	Wirtschaftsstatistik	BWST	4	6		4				
12414	Marketing	BMKT	4	6		4				
12309	Betriebliche Kosten- und Leistungsrechnung	BBKL	4	6		4				
13164	Modelle und Prozesse in der Logistik	BMPL	4	6		4				
12654	Fabrikplanung und Arbeitsvorbereitung	BFUA	4	6			4			
12424	Betriebliche Investition und Finanzierung	BBIF	4	6			4			
12690	Einführung in das Controlling	BECT	4	6			4			
13636	Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts	BGWR	4	6			4			
13691	Internationale Distributionslogistik	BIDG	4	6			4			
12097	Business and Commercial English	BBCE	4	6				4		
13457	Informationsmanagement	BIFO	4	6				4		
13231	Management internationaler Lieferketten	BMIL	4	6				4		
13653	Verkehrs- und Verladetechnik	BVVT	4	6					4	
12067	International Economic Relations in Logistics	BIER	4	6					4	
13092	Wissenschaftliches Arbeiten / Seminar zur Logistik	BWAS	4	6					4	
12812	International Trade	BITR	4	6						4
13711	Internationales Logistikmanagement	BILM	2	3						2
13179	Kommunikation und Verhandlung in der internationalen Logistik	BKVL	2	3						2
12557	Internationales Logistikplanspiel	BILP	2	3						2
	Summe Pflichtmodule/-fächer		94	141	20	20	20	12	12	10
	<u>Wahlpflichtmodule/-fächer</u> ²⁾									
12356	Mikroökonomie	BMIK	4	6				4		
13311	Risk Management in internationalen Investitionen	BRII	4	6				4		
13932	Digital Business Management in der Smart Economy	BMSE	4	6				4		
13984	Personalmanagement	BPMG	4	6				4		
15999	Entrepreneurship	BESH	4	6				4		
	N.N. 1*		4	6				4		
12170	Enterprise Resource Planning	BENT	4	6					4	
12410	Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeitsmanagement	BWEN	4	6					4	
12421	International Markets	BIOM	4	6					4	
12080	Data Analytics	BDAT	4	6					4	
	N.N. 2*		4	6					4	

	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer		16	24				8	8	
16106	Logistische Bachelorarbeit mit Kolloquium	BLBK		15						
	Summe SWS		110		20	20	20	20	20	10
	Summe CR			180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen in drei Modulen sind mindestens 18 CR zu erwerben.

* Vom Prüfungsausschuss gemäß § 7b Absatz 3 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtmodul/Wahlpflichtfach aus dem Modul-/Fächerangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen

27.) Die **Anlage 3** erhält die folgende Fassung:

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie (W) Anlage 3

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/ Fach	Kurz- zeichen	Summe		Semester/ SWS					
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
	<u>Pflichtmodule/ Pflichtfächer</u> ¹⁾	-								
13961	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmen, Denken, Entscheiden	BAP1	4	6	4					
13997	Sozialpsychologie	BSPS	4	6	4					
12873	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	BEWL	4	6	4					
13849	Statistik I	BST1	4	6	4					
12097	Business and Commercial English	BBCE	4	6	4					
13934	Allgemeine Psychologie II: Lernen, Gedächtnis, Motivation, Emotion	BAP2	4	6		4				
12701	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	BDPP	4	6		4				
12356	Mikroökonomie	BMIK	4	6		4				
12173	Wissenschaftliches Arbeiten	BWSA	4	6		4				
12139	Statistik II	BST2	4	6		4				
13505	Arbeits- und Gesundheitspsychologie	BAUG	4	6			4			
13106	Psychologische Diagnostik	BPDI	4	6			4			
12719	Betriebliches Rechnungswesen	BBRW	4	6			4			
13649	Informationsmanagement	BINM	4	6			4			
13343	Forschungsmethoden & Evaluation	BFUE	4	6			4			
13278	Innovationspsychologie	BIPS	4	6				4		
13891	Personal- und Organisationspsychologie	BPUO	4	6				4		
13637	Konsumentenpsychologie	BKPY	4	6				4		
13556	Wirtschafts- und Unternehmensethik	BWET	4	6				4		
12527	Empirisches Praktikum	BEMP	4	6				4		
16359	Wirtschaftspsychologisches Praxisprojekt Bachelor	BWPP	8	12					8	
12594	Schlüsselqualifikationen	BSQU	4	6					4	
14076	Management in der Praxis	BMPX	2	3						2
	Summe Pflichtmodule/-fächer	-	94	141	20	20	20	20	12	2
	<u>Wahlpflichtmodule</u> ²⁾									
13556	Mensch-Technik-Interaktion	BMTI	4	6					4	
16071	Psychologische Marktforschung	BPYM	4	6					4	
15786	Diversität und Inklusion	BDUI	4	6					4	
13307	Nachhaltigkeitsberichterstattung	BNBE	4	6					4	
14094	Einführung in die Produktionswirtschaft	BEPW	4	6					4	
12963	Dienstleistungsmarketing	BDMT	4	6					4	
12347	Betriebliche Organisationslehre	BBOL	4	6					4	
14092	Wirtschaftsmathematik	BWMA	4	6					4	
15999	Entrepreneurship	BESH	4	6					4	
13673	Marketing und Digitalisierung	BMUD	4	6					4	
13505	Digitaler Wandel in Organisationen	BDWO	4	6					4	

12693	Projektmanagement	BPMT	4	6					4	
15141	N.N. 1*		4	6					4	
16313	Kommunikation und Interaktion in Teams	BKIT	4	6						4
15820	Psychologie des betrieblichen Gesundheitsmanagements	BPGM	4	6						4
13984	Personalmanagement	BPMG	4	6						4
12414	Marketing	BMKT	4	6						4
16139	Intercultural Competence	BINT	4	6						4
12201	Business Analytics	BBAN	4	6						4
13239	Planspiel SAP	BSAP	4	6						4
12393	Digital Business Models	BDBM	4	6						4
15480	N.N. 2*		4	6						4
	Summe Wahlpflichtmodule		16	24					8	8
15327	Wirtschaftspsychologische Bachelorarbeit mit Kolloquium	BWBK		15						
	Summe SWS		110		20	20	20	20	20	10
	Summe CR			180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits

SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen in vier Modulen der Wahlpflichtmodule sind mindestens 24 CR zu erwerben.

* Vom Prüfungsausschuss gemäß § 7c Absatz 3 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtmodul/Wahlpflichtfach aus dem Modul-/Fächerangebot der TH OWL ode

Artikel II

- (1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für Studierende ab dem Wintersemester 2026/2027. Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie, die ihr Studium bereits zum Wintersemester 2025/2026 oder früher nach der aufgenommen haben, werden die Fortschrittsregelungen nach § 8 bis einschließlich Sommersemester 2028 ausgesetzt.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 9. Juli 2025 ausgefertigt

Lemgo, den 2. Juni 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.